

Jürgen Roth

LEITFRAGEN

Zur Verständigung auf eine grüne Grundhaltung zur Frage:

Was ist die Rolle von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im säkularen Staat bzw. in der pluralen Gesellschaft?

gilt es, Leitfragen zu klären:

- 1.) Was sollte der programmatische Kompass für grüne Religions- und Weltanschauungspolitik sein?
- 2.) Wie wollen wir Grüne, als Religiöse und Nicht-Religiöse, innerhalb der Partei miteinander umgehen?
- 3.) Was verlangen wir Nichtgläubigen im Umgang mit Gläubigen in der Gesellschaft ab und was verlangen wir umgekehrt Gläubigen bzw. Religionsgemeinschaften im Umgang mit Nichtgläubigen ab?
- 4.) Wie sehen wir die gesellschaftliche Funktion von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?
- 5.) Wozu brauchen wir eine grüne Position – und wozu nicht? Wo schaffen wir eine Beschlusslage und wo überlassen wir Haltungen und Entscheidungen dem Ermessen und dem Gewissen der und des Einzelnen?

Stellungnahme zu den „Leitfragen“

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der gestellten Fragen wirft einige Schwierigkeiten auf, da der Begriff „wir Grüne“, der sich durch alle Fragen zieht, begrifflich schwierig zu fassen ist. Nach Artikel 21 Abs. 1 GG wirken Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Das deutet auf eine eher gesellschaftliche Stellung der Parteien hin. Zum anderen sind Parteien keine NGO's. Ihre Tätigkeit ist über die Fraktionen des Parlaments unmittelbar auf staatliches Handeln gerichtet. Diese besondere Stellung der Parteien ist zu berücksichtigen.

Ich werde mich im Folgenden auf diese letztere – parlamentarische - Aufgabenstellung konzentrieren und die Fragen in dem Sinne beantworten, wie unsere Politik im Bundestag, den Landtagen und ggf. in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung über Gesetzentwürfe, Anträge und Reden gestaltet werden sollte.

1.) Programmatischer Kompass

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat sich im Grundsatzprogramm vom März 2002 (Berliner Programm) eindeutig zu den universellen Menschenrechten bekannt, die für grüne Politik von zentraler Bedeutung ist. Unsere Arbeit ist darauf ausgerichtet, den Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und jedem und jeder Einzelnen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Maßgeblich sind die in Artikel 4 des Grundgesetzes erwähnten Menschenrechte „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ sowie die Garantie von deren Unverletzlichkeit, das Recht auf ungestörte Religionsausübung und das strikte Verbot der Privilegierung oder Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der weltanschaulichen Überzeugungen nach Art. 3 GG.

Die grundgesetzlich garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit beschränkt sich nicht auf das Haben und Äußern einer religiösen oder weltanschaulichen Auffassung. Sie gewährleistet auch ohne Wenn und Aber den organisatorischen Zusammenschluss in Vereinigungen sowie die von Durchführung von auch öffentlichen Kulthandlungen (Feiern, Versammlungen, Gottesdiensten, Prozessionen).

Zum Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört unabdingbar die sog. „negative Religionsfreiheit“, die es garantiert und schützt, religiös-weltanschauliche Auffassungen nicht zu haben. Auch hier gilt der uneingeschränkte Schutz vor jeder Form der Diskriminierung.

Die in Artikel 4 des Grundgesetzes genannten Freiheiten stehen als Menschenrechte den Einzelnen zu; eine Aus- bzw. Umdeutung der individuellen Glaubens- und Religionsfreiheit zu einem korporativen Grundrecht, das den Religionsgemeinschaften selbst zusteht, ist mit dem Wesensgehalt individueller Menschenrechte nicht vereinbar.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind indes kein Freibrief für die Verbreitung menschenrechtsfeindlicher Ideen und deren Praktizierung. „Grüne Religions- und Weltanschauungspolitik“ wird derartigen Religionen und Weltanschauungen entgegentreten und keine Voraussetzungen für deren privilegierte Betätigung im öffentlichen Raum schaffen.

Der Staat und seine Organe sind nach dem Grundgesetz zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Aus dem Verbot der Staatskirche in Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung i.V. m. Artikel 140 GG folgt dass

der Staat keine eigene Religion / Weltanschauung propagieren darf. In öffentlichen Bereichen, in dem sich staatliches Handeln vollzieht, kann es daher auch keine religiösen Symbole geben, beispielsweise christliche Symbole in Gerichten. Dadurch werden die Menschen ausgegrenzt, deren Glauben oder Überzeugung sich auf anderen Grundlagen stützt.

2.) Gesellschaftliche Funktion von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind Akteure in der Zivilgesellschaft in Deutschland. Sie positionieren sich mit ihren Ideen, werben um Zustimmung, agieren in verschiedenen Bereichen und nehmen dadurch an der gesellschaftlichen Meinungsbildung teil. Hier sind sie gleichberechtigt mit allen anderen dort vorhandenen Akteuren. Wer sich um Kranke, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen aufopferungsvoll kümmert, verdient uneingeschränkte Anerkennung für diese wertvolle Arbeit; das gilt für Mitglieder des Roten Kreuzes oder der Caritas gleichermaßen.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sehen ihre Aufgabe in der Zivilgesellschaft vorrangig auf den Gebieten der „Sinnvermittlung“ sowie der sozialen und individuellen Strukturierung des Lebens. Haben sich die Kirchen traditionell mit diesen Thematiken befasst, so ist seit Jahren ein Vordringen humanistischer Ideen, aber auch ein sich ausweitender „Markt“ individueller Angebote zu beobachten. Diese Vielfalt sollten wir nicht als Verlust einer christlich geprägten „ökumenischen“ Einheit begreifen, sondern als Chance und Herausforderung für grüne Politik, die auf der Grundlage des überkommenen „Staatskirchenrechts“ nicht zu leisten ist.

Eine vom Staat vermittelte und womöglich sogar rechtlich fixierte Sonderrolle gegenüber anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen können Kirchen auf diesen Gebieten schon angesichts der Ausdifferenzierung der Gesellschaft in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht, der erheblichen Zunahme des Anteils Konfessionsfreier an der Gesamtbevölkerung sowie der stetig zurückgehenden Bindewirkung religiöser Auffassungen (selbst hinsichtlich der eigenen Organisationsangehörigen) nicht (mehr) beanspruchen.

Der säkularisierte Staat begründet sich nicht auf die Religion als Legitimationsquelle für seine Normen und sein Handeln. Religion ist vielmehr in die Zivilgesellschaft entlassen. Sie hat ihren Platz im privaten und im öffentlichen Raum; sie kann aber den öffentlichen Raum nicht mehr

gestützt auf geltendes Recht und auf Tradition mit ihren Normen bestimmen. Jede Religionsgemeinschaft, die in der Zivilgesellschaft tätig sein will, muss ihren Anspruch aufgeben, die Gesellschaft als ganze zu strukturieren.

3.) Wozu brauchen wir eine grüne Position oder Ermessen und Gewissen?

Wir brauchen eine neue Beschlusslage, um Mitglieder, WählerInnen und Öffentlichkeit nicht länger über die grünen Positionen im Unklaren zu lassen.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben sich die ehrgeizige Aufgabe gestellt, das Gebiet „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ – im Gegensatz zu allen anderen bundesrepublikanischen Parteien – umfassend zu bearbeiten und eine Positionsbestimmung für die nächsten Jahrzehnte vorzunehmen. Dabei dürfen keine Bereiche ausgespart werden.

4.) Umgang innerhalb der Grünen

Ein „Umgang innerhalb der Grünen“ sollte stets durch Höflichkeit und der Bereitschaft, dem Gegenüber zuzuhören und seine Argumente nachzuvollziehen, bestimmt sein.

Die Fragestellung ist jedoch insgesamt schwierig. Sie lässt beispielsweise nicht klar erkennen, ob eine (empirische) Zustandsbeschreibung oder eine politische Zielvorgabe gemeint ist. Wer sollen die „Religiösen“ und wer sollen „Nicht-Religiöse“ sein? Was sind die Zuordnungskriterien?

Eine solche Differenzierung war in der Vergangenheit innerhalb BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN unbekannt und ist außerdem begrifflich nicht konturiert. Zudem: Warum werden die einen begrifflich positiv besetzt, die anderen hingegen negativ (**Nicht-Religiöse**)?

Die Fragestellung ist auch insoweit unklar, weil nicht deutlich wird, für welche Zwecke eine solche Differenzierung benötigt wird.

Warum wird der Fokus auf „Religiöse“ / „Nichtreligiöse“ gelegt, und warum werden all jene, die nicht zur ersten Kategorie gehören, pauschal der zweiten zugeordnet? Zählen die Menschen mit atheistischen oder agnostischen Überzeugungen zur zweiten Kategorie, sowohl es sich dabei um völlig

unterschiedliche Gruppen handelt. Im HVD organisierte HumanisInnen beanspruchen für sich, eine Weltanschauung zu haben. Eine entsprechende Kategorie fehlt bei der Fragestellung völlig. Die im bundesrepublikanischen Maßstab ständig wachsende Gruppe der **Konfessionsfreien** findet überhaupt keine Erwähnung. So entsteht der Eindruck, dass durch die Hervorhebung der „Religiösen“ eine Sonderregelung für diese intendiert sein könnte.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind keine religiöse, sondern eine weltliche Partei. Die „Parteisprache“ ist weltlich-säkular. Es sollten daher Begriffe wie beispielsweise „Schöpfung“ vermieden und in eine weltlich-säkulare Sprache öffentlich vermittelt werden.

Es darf in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck aufrechterhalten werden, dass in der Partei eine „religiöse Übernahme“ wichtiger Positionen erfolgt ist. Ein solcher Eindruck ist geeignet, „nichtreligiöse“ Mitglieder und WählerInnen auf Distanz zur Partei zu bringen. Grüne Partei- und Fraktionsmitglieder sollten nicht nur innerhalb der Kirchen, sondern auch (partei)öffentlich Stellung beziehen, um jeden Eindruck zu vermeiden, die Position BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN befinde sich in der Nähe bestimmter reaktionärer kirchlicher Auffassungen.

5.) Umgang innerhalb der Gesellschaft

Für BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jedenfalls einzelne Bereiche dieser Organisationen oder einzelne Mitglieder, vielfach Verbündete, etwa im Kampf für Menschen- und Freiheitsrechte, soziale Rechte, für Frieden und Abrüstung, für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik und für den Erhalt der natürlichen Grundlagen der Menschheit.

Diese wichtige und wertvolle Kooperation aber nicht den Blick darauf verstellen, dass sich BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Kirchen gesellschafts- politisch vielfach in gegnerischen politischen Lagern wiederfinden. In so gut wie jeder gesellschaftspolitischen Reformdebatte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, ob der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Zivilrecht, dem „ 218 StGB, den Kinderrechten, der Gleichstellung von Schwulen und Lesben – insbesondere die Katholische Kirche hat hier stets blockiert. Die Haltung von Papst Franziskus macht Hoffnung auf eine Überwindung dieser Haltung; vollzogen ist diese aber noch lange nicht.

Aktuell zeigt sich bei den Auseinandersetzungen um den Bildungsplan 2015 in Baden-Württemberg, dass es religiös (konservativ/pietistisch/evangelikal) orientierte MitbürgerInnen sind, die sich in aggressiv-hetzerischer Weise gegen Aufklärung über Ressentiments und die Verhinderung der Entwicklung von Vorurteilen bei SchülerInnen wenden. Die christlichen Großkirchen in Baden-Württemberg zeigen Sympathie mit den Hardcore-Gläubigen.

Von katholischer Seite wird seitens des vormaligen Vorsitzenden der katholischen Deutschen Bischofskonferenz zu Beginn des Jahres 2014 polemisch gegen die große Mehrheit der Bevölkerung gerichtet, von einem Volk ohne Gott gepredigt, davon, dass einem solchen Volk die Mitte fehle, dass sie geistig entkernt sei und von daher der Schritt nicht weit sei „zum gewissenlosen Menschen, der keine innere Verpflichtung mehr spürt.“ http://www.ebfr.de/html/aktuell/aktuell_u.html?&m=19718&artikel=29920&ataktuell=955 Diese diffamierende Überheblichkeit ist nicht geeignet, einer Zusammenarbeit mit „den Kirchen“ den Boden zu bereiten.

Wir müssen uns bewusst machen, dass nach wie vor gewichtige Kräfte weiterhin von der Vorstellung ausgehen, die katholische Kirche vertrete die Wahrheit, dass die „Vernunft unter Aufsicht“ gestellt werden müsse. Gegen die Demokratie und den demokratischen Diskurs, gegen den Pluralismus der offenen Gesellschaft gewandt, hat Josph Ratzinger vor dem Einzug ins Konklave zu seiner Wahl als Papst am 18.04.2005 in der von ihm gehaltenen Messe „pro eligendo papa“ geäußert: „Es entsteht eine Diktatur des Relativismus, die nichts als endgültig anerkennt, und die als letztes Maß nur das Ich und seine Bedürfnisse kennt.“ Gegen diese Gefahr steht die nach katholischer Auffassung die „Wahrheit“, die katholische „Wahrheit“.

Es ist nicht Aufgabe von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Regeln dafür aufzustellen, was den in der Frage genannten „Gruppen“ im Umgang mit anderen „abverlangt“ werden soll.

Jürgen Roth, Berlin, den 11. März 2014